

Einstiegsqualifizierung EQ

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung kann jungen Menschen, die noch nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen, als „Brücke in die betriebliche Berufsausbildung“ dienen.

Ausbildungsbetriebe nutzen die betriebliche Einstiegsqualifizierung zur Förderung junger Menschen und zu deren Hinführung zur Ausbildungsreife.

Die Förderungsfähigkeit einer Einstiegsqualifizierung ist gemäß § 54a SGB III (zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 1 G v. 15.4.2015 I 583) geregelt.

EQ - Schritt für Schritt		erledigt
Vor Beginn der EQ		
1	Die Einstiegsqualifizierung muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen. Informieren Sie sich bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main über das berufsspezifische EQ-Angebot. Im Handwerk existieren derzeit ca. 120 Qualifizierungsbausteine in mehr als 20 Berufen. Die bundeseinheitlichen EQ-Bausteine des Handwerks finden Sie im Internet: www.zwh.de – Qualifizierungsbausteine.	
2	Schicken Sie den Teilnehmer zur örtlich zuständigen Agentur für Arbeit . Dort wird geprüft, ob der Teilnehmer zum förderfähigen Kreis zählt und über welchen Zeitraum die Förderung erfolgen kann. Der Teilnehmer muss das zehnte Pflichtschuljahr (§ 59 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) absolviert haben, bei der Arbeitsagentur gemeldet sein und zum Personenkreis zählen, der sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne des § 35 SGB III bemüht hat. Hat die Prüfung ergeben, dass der Teilnehmer zum förderfähigen Personenkreis zählt, kann der Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit, ARGE oder Optionskommune eine vorläufige Förderzusage einholen.	
3	Im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche gemäß § 68 BBiG muss die Einstiegsqualifizierung für diesen Personenkreis durch eine sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung trägt die zuständige Arbeitsagentur, ARGE oder Optionskommune. Stimmen Sie sich mit der zuständigen Stelle ab, in welcher Weise die EQ mit einem benachteiligten Teilnehmer durch sozialpädagogische Begleitung oder organisatorische Unterstützung gefördert wird.	
4	Jugendliche (unter 18 Jahre) dürfen auch in Einstiegsqualifizierungsverhältnissen nur beschäftigt werden, wenn sie gemäß § 32 JArbSchG innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind und dem Betrieb eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.	
5	Schließen Sie einen EQ-Vertrag (Mustervertrag im Internet unter www.hwk-rhein-main.de Downloads -> Bildung -> Berufsvorbereitung -> Einstiegsqualifizierungsvertrag) mit dem Teilnehmer. Füllen Sie den erforderlichen Antrag auf Registrierung des Einstiegsqualifizierungsvertrages (diesen senden wir Ihnen gerne zu – Tel.: 069 97172-184 oder -258) aus. Schicken Sie danach die unterzeichneten Dokumente (EQ-Vertrag vierfach ; Registrierungsantrag einfach) zur Prüfung an die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main. Der Vertrag ist vom Betrieb, vom EQ-Teilnehmer und bei Jugendlichen (unter 18 Jahren) zusätzlich von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Einstiegsqualifizierungsvertrag muss der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vor Vertragsbeginn vorliegen. Nachträglich eingereichte Verträge sind nicht förderfähig.	
6	EQ-Teilnehmer sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Die Unterrichtsteilnahme in der jeweiligen Fachklasse kann sich günstig auf die spätere Ausbildung auswirken.	
7	Beantragen Sie bei der zuständigen Arbeitsagentur, ARGE oder Optionskommune den Zuschuss für die EQ-Vergütung. Der Antrag muss vor Beginn der EQ bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Kopie des EQ- Vertrags (Schritt 5) beizufügen.	
8	Bei der Einstiegsqualifizierung entfällt seit 2015 die sogenannte Vorrangprüfung. Somit kann sie nach dreimonatigem erlaubtem Aufenthalt auch von Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung und von geduldeten Personen angetreten werden.	

9	<p>Für Jugendliche mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf – z. B. Nachhilfe in Deutsch oder Mathematik sowie sozialpädagogischer Unterstützung – eröffnen sich über das Programm Einstiegsqualifizierung (EQ) Plus neue Perspektiven.</p> <p>Die Kombination von EQ und ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) fördert die Ausbildungsreife dieses Personenkreises.</p> <p>Die mögliche Inanspruchnahme von EQ Plus prüft die zuständige Agentur für Arbeit.</p>	
10	<p>Melden Sie den Teilnehmer bei den Sozialversicherungsträgern (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) an und legen Sie der Arbeitsagentur die Bestätigung der Anmeldung bei der Sozialversicherung spätestens 3 Monate nach Beginn der EQ vor.</p>	
Während der 6- bis 12-monatigen EQ Dauer		
11	<p>Die Agentur für Arbeit erstattet monatlich rückwirkend den Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zu 231,- € und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 116,- € (ab dem 01.08.2016; jährliche Neuberechnung).</p>	
12	<p>Im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung werden die Teilnehmer grundsätzlich nicht zu den überbetrieblichen Kursen/Lehrgängen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main eingeladen. Die Lehrgangsteilnahme ist nur im Rahmen von regulären Berufsausbildungsverhältnissen möglich. Bei der Übernahme der Teilnehmer in ein Ausbildungsverhältnis, im Anschluss an die EQ-Maßnahme, werden alle im ersten Lehrjahr versäumten überbetrieblichen Kurse/Lehrgänge nachgeholt.</p>	
13	<p>Prüfen Sie, ob der EQ-Teilnehmer für eine Ausbildung in Ihrem Betrieb in Frage kommt. Falls eine Übernahme in Ausbildung nicht in Frage kommt, sollen der Teilnehmer und die Arbeitsagentur zeitnah informiert werden. Seitens der Arbeitsagentur können somit anderweitige Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden.</p> <p>Im Falle einer Übernahme in Ausbildung sollte der Arbeitgeber mit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main die Frage einer möglichen Anrechnung der Einstiegsqualifizierungszeit auf die Berufsausbildungszeit klären.</p>	
Beendigung der EQ		
14	<p>Zum Abschluss der EQ sind Sie verpflichtet dem Teilnehmer ein Zeugnis auszustellen, in dem die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigt werden. Muster hierfür gibt es im Internet unter www.hwk-rhein-main.de -> Formular -> Downloads-> Bildung-> Berufsvorbereitung-> Zeugnis).</p>	
15	<p>Reichen Sie in Absprache mit dem Teilnehmer das betriebliche Zeugnis bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ein. Auf Grund Ihres Zeugnisses stellt die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main dem Teilnehmer ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierte Einstiegsqualifizierung aus. Dieses Zertifikat bildet die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung nach § 8 BBiG. Das Zertifikat sollte, auch wenn Sie den Teilnehmer in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen, beantragt werden.</p>	
16	<p>Sie sind verpflichtet spätestens zwei Monate nach Beendigung der EQ der zuständigen Stelle (Arbeitsagentur, ARGE oder Optionskommune) einen Verwendungsnachweis über die Höhe der an den/die Teilnehmer/-in gezahlten Vergütungen sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zu übermitteln.</p>	

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die örtliche Agentur für Arbeit oder an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main			
- in Frankfurt		- in Weiterstadt	
Tel.: 069 97172 -	Durchwahl/ Fax	Tel.: 069 97172 -	Durchwahl/ Fax
Herr Flaß (Frankfurt/Main, Maintaunus, Hochtaunus):	- 1 74 / - 51 74 flass@hwk-rhein-main.de	Herr Bärenz (Darmstadt, Da.-Dieburg):	- 2 56 / - 52 56 baerenz@hwk-rhein-main.de
		Frau Drechsel (Bergstraße, Odenwald):	- 2 41 / - 52 41 drechsel@hwk-rhein-main.de
		Herr Schenkel (Offenbach, Groß-Gerau):	- 2 39 / - 52 39 schenkel@hwk-rhein-main.de
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Hauptverwaltung Frankfurt Bockenheimer Landstraße 21 60325 Frankfurt am Main		Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main BTZ Weiterstadt Rudolf-Diesel-Straße 30 64331 Weiterstadt	
www.hwk-rhein-main.de			